

Bauförderrichtlinien für kulturelle und heimatpflegerische Einrichtungen im Gebiet der Kreisstadt Höxter vom 04.12.2008

Der Rat der Kreisstadt Höxter hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 nachstehende Bauförderrichtlinien beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kreisstadt Höxter ist bereit, den Erwerb, den Neubau, die Modernisierung bzw. Sanierung kultureller und heimatpflegerischer Einrichtungen im Stadtgebiet auf der Basis der nachstehenden Richtlinien zu fördern, soweit hierdurch die örtliche Infrastruktur bzw. die Vereinsarbeit, insbesondere die Jugendarbeit, nachhaltig gestärkt wird.

Zu diesem Zweck gewährt die Kreisstadt Höxter verlorene Zuschüsse.

Diese Richtlinien sollen eine gleichmäßige, gerechte und für die Kreisstadt planbare Bauförderung ermöglichen.

2. Fördergrundsätze

Förderfähig sind bauliche Investitionen an vereinseigenen wie auch städtischen Objekten.

Die Übertragung städtischer Objekte an Vereine bzw. Vereinsgemeinschaften zu Eigentum oder auf Erbbau-rechtsbasis wird priorisiert und bevorzugt gefördert.

Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

3. Höhe der Zuschüsse

Die freiwilligen Zuschüsse der Kreisstadt sollen die Eigeninitiativen und Aktivitäten der Vereine unterstützen und ergänzen, nicht ersetzen.

Es wird erwartet, dass der Antragsteller den überwiegenden Anteil der förderfähigen Investitionskosten durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Drittmittel selbst aufbringt.

Der höchstmögliche Zuschuss bei vereinseigenen Objekten beträgt 30 % des anerkennungsfähigen Aufwandes, maximal 50.000,-- €.

Wird der Zuschuss in eine städt. Einrichtung eingebracht, die von der Kreisstadt Höxter lediglich zur eigenverantwortlichen Selbstbewirtschaftung übernommen wurde bzw. gar in der baulichen Unterhaltungspflicht der Kreisstadt verbleibt, reduzieren sich die Zuschussanteile und die Förderhöchstbeträge.

Die Staffelung der Förderung je nach Rechtsstatus stellt sich wie folgt dar:

Rechtsverhältnis	Eigenanteil	Förderquote	Förderhöchstbetrag
Verein ist Eigentümer	70 %	30 %	50.000,-- €
Stadt ist Eigentümer, Verein übernimmt Selbstbewirtschaftung und bauliche Unterhaltung	80 %	20 %	40.000,-- €
Stadt ist Eigentümer, Verein übernimmt Selbstbewirtschaftung, nicht jedoch bauliche Unterhaltungspflichten	85 %	15 %	15.000,-- €

Die Eigenleistung wird bei der Feststellung der anerkennungsfähigen Kosten nur zu 50 % berücksichtigt. Der Stundensatz für Eigenleistungen wird auf 15,00 € festgesetzt.

Mit der Zuschussgewährung sind evtl. anfallende Baugenehmigungsgebühren abgegolten. Eine Verrechnung mit dem Zuschuss behält sich die Kreisstadt Höxter vor.

4. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Vereine, Vereinsgemeinschaften und Fördervereine im Stadtgebiet Höxter, die kulturelle und heimatpflegerische Ziele verfolgen und als gemeinnützige Einrichtung anerkannt sind.

Formlose Anträge sind bis zum 31.8. eines jeden Jahres für Maßnahmen der Folgejahre zu richten an den Bürgermeister der Kreisstadt Höxter, Westerbachstr. 45, 37671 Höxter. Die Antragsfrist gilt nicht für Förderanträge des Jahres 2008.

Dem Antrag sind insbesondere folgende prüffähige Nachweise beizufügen:

- a) Eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit der Baumaßnahme
- b) Eine Erklärung, dass die Bauförderrichtlinien anerkannt werden
- c) Bau- und Grundrisspläne
- d) Kostenvoranschläge (detaillierte Darlegung der einzelnen Gewerke einschl. voraussichtlicher Eigenleistung)
- e) ein Finanzierungsplan
- f) bei Inanspruchnahme von Bankdarlehen eine Finanzierungsbestätigung der Bank
- g) ein Nachweis über die Höhe und Tragfähigkeit der Folgekosten, insbesondere des Kapitaldienstes und der Bewirtschaftung

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Bauvorhaben bereits begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt.

Folgeanträge für eine bereits von der Kreisstadt im Sinne dieser Richtlinien geförderte Einrichtung können frühestens fünf Jahre nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises gestellt werden.

5. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Zweckbindung

Über die Bereitstellung der beantragten Zuschüsse berät der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Etatberatungen des Folgejahres. Eine Bewilligung kann erst nach Verabschiedung des Haushaltes durch den Rat und Inkrafttreten der Haushaltssatzung erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel kann nach Baufortschritt auch in Teilbeträgen erfolgen. Die Auszahlung der Schlussrate kann bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgestellt werden.

Über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Bleibt der endgültige Aufwand hinter der Kalkulation des Finanzierungsplanes zurück, wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

Die Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung oder Abbruchgenehmigung).

Der Zuschussnehmer hat das geförderte Objekt mindestens 15 Jahre für den geförderten Zweck vorzuhalten und zu bewirtschaften. Eine Übertragung an eine Nachfolgeinstitution ist nur mit vorheriger Zustimmung der Kreisstadt Höxter möglich. Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, ist die anteilige Förderung zu erstatten.

6. Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinien zugelassen werden. Hierüber befindet der zuständige Fachausschuss.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Verabschiedung durch den Rat der Kreisstadt Höxter in Kraft.